

Pratteln, 07. April 2015 / da

Teilrevision des Behörden- und Bevölkerungsschutzreglements, 1. Lesung bezüglich Entschädigung Gemeindeführungsstab bei Ernstfalleinsätzen

1. Ausgangslage

Gemäss § 17 des Bevölkerungsschutzreglements richtet sich die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder des Gemeindeführungsstabs (GFS) und der Sicherheitskommission nach den Bestimmungen des Behördenreglements. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelnen über die finanzielle Abgeltung von Ernstfalleinsätzen. Im Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement) sind die Jahresgrundvergütungen und die Pauschalvergütungen für Fort- und Weiterbildung der Mitglieder des GFS geregelt.

Während für die Mitglieder der Feuerwehr im geltenden Behördenreglement eine detaillierte Regelung der zeitlich unterschiedlichen Ernstfälle besteht, liegt aktuell keine Bestimmung für die Ernstfalleinsätze der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes vor, so dass für diese gemäss dem Wortlaut von § 17 Bevölkerungsschutzreglement der Gemeinderat im Einzelfall über die finanzielle Abgeltung der Ernstfalleinsätze entscheidet. Dem Gemeinderat kommt somit bei den Ernstfalleinsätzen des Gemeindeführungsstabs ein grosser Ermessensspielraum zu, welcher zulässt, dass in jedem Einzelfall unter Umständen anders entschieden werden kann. Dies im Gegensatz zur expliziten, klaren und ausgearbeiteten Bestimmung für die Ernstfalleinsätze der Mitglieder der Feuerwehr, die in § 4 Abs. 1 lit. b Behördenreglement unmissverständlich vorschreibt, wie hoch die Entschädigung für jeden Ernstfall je nach zeitlichem Vorkommen ist.

2. Erwägungen

Nebst den Mitgliedern der Feuerwehr ist auch der Gemeindeführungsstab in Ernstfälle involviert und hat im Zusammenhang mit diesen Einsätze zu leisten. Der Gemeindeführungsstab ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Ihm kommen deshalb sowohl in der Einsatzvorbereitung als auch im Einsatz selbst wichtige Funktionen zu. So obliegen dem Gemeindeführungsstab in einem Ernstfall die Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, die selbständige Anordnung der notwendigen Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen, und die Erarbeitung der politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

Um diese anspruchsvollen und in einem Ernstfall wichtigen Aufgaben erfüllen zu können, bildet sich der Gemeindeführungsstab gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.

Infolge dessen lässt sich eine Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedern der Feuerwehr und den Mitgliedern des Gemeindeführungsstabs, wie sie aufgrund der geltenden Rechtslage im Zusammenhang mit Ernstfällen besteht, sachlich nicht rechtfertigen.

Aus oben genannten Gründen wird dem Einwohnerrat deshalb beantragt, einer Änderung des Behördenreglements im Sinne einer Anpassung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabs an die Mitglieder der Feuerwehr zuzustimmen. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs zwischen dem Behördenreglement und der Bestimmung in § 17 Bevölkerungsschutzreglement bedarf es einer Aufhebung des letzten Satzes von § 17 Bevölkerungsschutzreglement.

3. Beschluss

1. Die Teilrevision des Behördenreglements vom 24. Mai 2004 wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Bevölkerungsschutzreglements vom 23. November 2009 wird genehmigt.

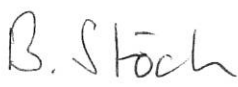
FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter



B. Stügelin



B. Stöcklin

Beilagen

- Änderungserlass Behördenreglement
- Synopse Behördenreglement
- Änderungserlass Bevölkerungsschutzreglement
- Synopse Bevölkerungsschutzreglement

Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement)

Entwurf

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:

I.

Das Reglement vom 24. Mai 2004¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 (*neu*) Anspruchsberechtigung und Höhe

¹ Vergütungen pro Stunde (auf ¹/₄ Stunde auf- oder abgerundet):

a. Generell	CHF	28.20
b. Mitglieder Feuerwehr		
- Übungen / Arbeiten im Magazin / Unterhaltsarbeiten Fahrzeuge	CHF	28.20
- Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF	40.30
- Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Samstagen 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF	60.50
- Ernstfälle an Sonn- u. Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages	CHF	80.65
c. Mitglieder Gemeindeführungsstab		
- Übungen / Einsatzübungen / Sitzungen	CHF	28.20
- Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF	40.30
- Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Samstagen 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF	60.50
- Ernstfälle an Sonn- u. Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages	CHF	80.65

¹ Ord. Nr. 01.08

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Schmidt

K. Hammann

Bisheriges Recht	Neues Recht
Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement)	Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln (Behördenreglement)
II. Vergütungen nach Zeitaufwand	II. Vergütungen nach Zeitaufwand
§ 4 Anspruchsberechtigung und Höhe	§ 4 Anspruchsberechtigung und Höhe
¹ Vergütungen pro Stunde (auf $\frac{1}{4}$ Stunde auf- oder abgerundet): a. Generell CHF 28.20 b. Mitglieder Feuerwehr - Übungen / Arbeiten im Magazin / Unterhalts- Arbeiten Fahrzeuge CHF 28.20 - Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr CHF 40.30 - Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr CHF 60.50 und an Samstagen von 07.00 bis 20.00 Uhr - Ernstfälle an Sonn- und Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages CHF 80.65 c. Mitglieder Gemeindeführungsstab - Übungen / Einsatzübungen / Sitzungen CHF 28.20 - Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr CHF 40.30 - Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Samstagen von 07.00 bis 20.00 Uhr CHF 60.50 - Ernstfälle an Sonn- und Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages CHF 80.65	¹ Vergütungen pro Stunde (auf $\frac{1}{4}$ Stunde auf- oder abgerundet): a. Generell CHF 28.20 b. Mitglieder Feuerwehr - Übungen / Arbeiten im Magazin / Unterhalts- Arbeiten Fahrzeuge CHF 28.20 - Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr CHF 40.30 - Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr CHF 60.50 und an Samstagen von 07.00 bis 20.00 Uhr - Ernstfälle an Sonn- und Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages CHF 80.65 c. Mitglieder Gemeindeführungsstab - Übungen / Einsatzübungen / Sitzungen CHF 28.20 - Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr CHF 40.30 - Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Samstagen von 07.00 bis 20.00 Uhr CHF 60.50 - Ernstfälle an Sonn- und Feiertagen von 20.00 CHF 80.65 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden den Werktages

Entwurf

*Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 23. November 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS und der SIKO (neu)

Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder des GFS und der SIKO richtet sich nach den Bestimmungen des Behördenreglements². ~~Über die finanzielle Abgeltung von Ernstfalleinsätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.~~

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Schmidt

K. Hammann

¹ Ord. Nr. 01.06

² Ord. Nr. 01.08

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Bevölkerungsschutzreglement (BSR)	Bevölkerungsschutzreglement (BSR)
5. Abschnitt: Finanzen und Versicherung	5. Abschnitt: Finanzen und Versicherung
§ 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS und der SIKO	§ 17 Entschädigung der Mitglieder des GFS und der SIKO
Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder des GFS und der SIKO richtet sich nach den Bestimmungen des Behördenreglements ¹ . Über die finanzielle Abgeltung von Ernstfalleinsätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Mitglieder des GFS und der SIKO richtet sich nach den Bestimmungen des Behördenreglements ² . Über die finanzielle Abgeltung von Ernstfalleinsätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

¹ Ord. Nr. 01.08

² Ord. Nr. 01.08